Bundesrat Drucksache 615/1/88

Wi - R
30.01.89

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Außenwirtschaftsgesetz auch der vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus betriebene Handel mit Embargo-Gütern, die nicht das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berühren, sondern zwischen dritten Ländern transferiert werden, unter Strafe zu stellen ist.

Begründung:

Das Außenwirtschaftsgesetz beschränkt die Strafbarkeit auf Fälle der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr. Der Handel etwa mit Ausrüstungen für Betriebe zur Herstellung von Nuklear- oder chemischen Waffen zwischen dritten Län-

Ausgeliefert am 30. JAN. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

dern, der vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus betrieben wird, ist danach nicht strafbar. Demgegenüber ist für die vergleichbare Problematik des Handels mit Kriegswaffen in §§ 4a, 16 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen eine Regelung getroffen worden. Insoweit ergibt sich bei dem Handel mit Gegenständen, die nicht unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen fallen, eine Strafbarkeitslücke.